

Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2023

Botschaft

Traktandum Nr. 2

Totalrevision der Gemeindeverfassung sowie kommunales Gesetz über die politischen Rechte und kommunales Entschädigungsgesetz

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Totalrevision der Gemeindeverfassung sowie zum kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) und zum kommunalen Entschädigungsgesetz (kEG).

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1 Ausgangslage und Umsetzung

Die geltende Gemeindeverfassung stammt aus dem Jahre 1988 und wurde seitdem lediglich in einzelnen Punkten ergänzt oder abgeändert. Der Gemeindevorstand hat darum beschlossen, die Verfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und setzte die Ziele der Totalrevision fest. Für die Totalrevision wurde eine vorparlamentarische Fachkommission durch den Gemeinderat eingesetzt. Die Fachkommission erarbeitete mit Unterstützung eines externen Experten einen Entwurf für die neue Gemeindeverfassung. Dieser Entwurf wurde vom 18. August bis zum 2. Oktober 2023 der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Rückmeldungen von Einzelpersonen, Parteien, Institutionen und Gruppierungen bereinigte die Fachkommission den Verfassungsentwurf im November 2023 zuhanden des Gemeindevorstandes, welcher die Botschaft zur Totalrevision der Gemeindeverfassung und den Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte sowie eines Entschädigungsgesetzes zuhanden des Gemeinderates verabschiedete. Der Gemeinderat behandelte die Vorlage am 9. Dezember 2023 und verabschiedete die Totalrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung. Das Gesetz über die politischen Rechte sowie das Entschädigungsgesetz wurden durch den Gemeinderat genehmigt und unterstehen dem fakultativen Referendum.

1.2 Die vorgeschlagenen Neuerungen in der Gemeindeverfassung

Allgemein: Die neue Gemeindeverfassung enthält nur noch die Grundordnung der Gemeinde. Weniger wichtige Bestimmungen und Details werden auf Gesetzesstufe verschoben. So werden zum Beispiel die meisten Verfahrensbestimmungen zu den politischen Rechten in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte und der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung des Gemeindevorstandes in einem kommunalen Entschädigungsgesetz festgelegt.

Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer: In der Vernehmlassung wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen sehr unterschiedlich beurteilt. Es ist spürbar, dass dieses Thema in der Bevölkerung polarisiert. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage, welche innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision aufgearbeitet und danach dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden soll, diskutiert und entschieden werden.

Unvereinbarkeiten: Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) dem Gemeinderat nicht angehören dürfen, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von einer Minderheit bekämpft. Um für die Verfassungsrevision Klarheit zu erlangen, soll bezüglich dieses Punktes eine Variantenabstimmung ermöglicht werden. D.h. die Stimmberechtigten sollen entscheiden, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) bevorzugen. Bei der strikten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen könnten.

Finanzkompetenzen und Referendum: Die Kompetenzen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wurden moderat angepasst. Insbesondere erhält der Gemeinderat eine eigene Finanzkompetenz im Bereich der frei bestimmbareren Ausgaben. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss. Neu untersteht die Genehmigung des Budgets nicht mehr dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung), sondern dem fakultativen Referendum. Zudem gilt das obligatorische Referendum nur noch für die Senkung oder die Erhöhung des Steuerfusses, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.

Wahlorgan für Schulrat bzw. neu Bildungskommission: Der Schulrat wird künftig Bildungskommission genannt und neu vom Gemeinderat gewählt.

Amtssprache: Neben der Amtssprache «Deutsch» wird in der Verfassung auch festgehalten, dass die angestammte Sprache Rätoromanisch ist.

Konsultativabstimmungen: Neu wird die Möglichkeit zur Durchführung von Konsultativabstimmungen in der Gemeindeverfassung verankert.

Amtsenthörung und Einstellung im Amt: Der Grundsatz einer Amtsenthörung und insbesondere die möglichen Gründe werden neu in der Verfassung geregelt.

Ausschlussgründe: Neu gelten die Ausschlussgründe auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission.

Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip: Die Gemeinde Domat/Ems kennt das Öffentlichkeitsprinzip bereits (Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip). Neu wird dieses auch in der Verfassung verankert.

Gemeinderat; Zusammensetzung und Wahl: Eine Stellvertreterregelung für Mitglieder des Gemeinderates wird mit der neuen Gemeindeverfassung ermöglicht.

Gemeindevizepräsidium: Neu wird das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung) gewählt.

Interessenbindungen: Analog der Regelung für den Gemeinderat müssen künftig auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offenlegen.

Gemeindevorstand; Umfang Nebenbeschäftigungen und Entschädigung: Der Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird neu im Entschädigungsgesetz geregelt. Die Verfassung setzt jedoch den Rahmen und räumt einen gewissen Spielraum ein, indem festgesetzt wird, dass das Gemeindepräsidium haupt- oder vollamtlich und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes nebenamtlich im Dienst der Gemeinde stehen.

Rechtsetzung: Analog zur Regelung im kantonalen Recht wird die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen an den Gemeindevorstand (Exekutive) delegiert.

2. Ausgangslage

Die geltende Verfassung der Gemeinde Domat/Ems wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen. Seitdem sind einzelne Artikel im Rahmen von Teilrevisionen ergänzt oder abgeändert worden. Die im Jahre 2012 vorgeschlagene Totalrevision der Gemeindeverfassung ist durch die Stimmberechtigten abgelehnt worden. Damals wurden insbesondere die Unvereinbarkeiten (Einsatz von Gemeindeangestellten im Gemeinderat), die Finanzkompetenzen (insbesondere die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes im Rahmen der Bodenpolitik) sowie die offene Formulierung, wonach neben dem Gemeindepräsidium noch 2 oder 4 weitere Mitglieder dem Gemeindevorstand angehören dürfen, kontrovers diskutiert. Eine Revision der unterdessen 35-jährigen Verfassung schien jedoch bereits damals nicht umstritten zu sein.

In der Legislaturplanung 2021 – 2024 hat sich der Gemeindevorstand zum Ziel gesetzt, die Gemeindeverfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und hat den entsprechenden Prozess ausgelöst.

3. Zielsetzung

Der Gemeindevorstand hat entschieden, die Gemeindeverfassung einer Totalrevision zu unterziehen und legte dazu folgende Ziele fest:

Die neue Verfassung soll

- dem aktuellen kantonalen Recht entsprechen und inhaltliche sowie terminologische Abweichungen vermeiden;
- nur Bestimmungen enthalten, die aufgrund ihrer Bedeutung auf Verfassungsebene zu regeln sind, weniger wichtige organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen sollen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden;
- übersichtlich und gut strukturiert sein sowie in sprachlicher Hinsicht der aktuellen Rechtssetzungstechnik entsprechen;
- die politischen Rechte und die Mitwirkung sachgerecht gewährleisten (fakultatives und obligatorisches Referendum);
- den einzelnen Gremien einen angemessenen finanziellen Spielraum geben und unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden;
- den im Organisationsgesetz erst vor kurzem festgelegten Grundsätzen hinsichtlich der Gemeindeführung entsprechen.

4. Vorgehen

4.1 Vorparlamentarische Fachkommission

Auf Antrag des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderat am 12. September 2022 eine vorparlamentarische Fachkommission (FK) für die Revision der Gemeindeverfassung eingesetzt. Die FK setzte sich aus Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien sowie des Gemeindevorstandes und der Verwaltung zusammen. Ein Ausschuss der FK bildete die Kerngruppe (KG), welche die vorbereitenden Arbeiten zuhanden der FK getroffen hat. Fachlich wurden die FK sowie die KG durch Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Schuler vom Büro BänzigerPallySchuler+, Chur (Hausjurist der Gemeinde) begleitet.

Die FK setzte sich wie folgt zusammen:

- Erich Kohler, Gemeindepräsident (KG), Vorsitz
- Lucas Collenberg, Gemeindeschreiber (KG)
- Stephan Schwager, Gemeinderat FDP (KG)
- Stefan Theus, Gemeinderat SVP (KG)
- Luna Weggler, Gemeinderätin SP (KG)
- Beatrice Baselgia, Vertreterin SP
- Irmgard Camenisch, Vertreterin SP
- Dr. Ursin Fetz, Vertreter Die Mitte
- Diego Krättli, Vertreter SVP
- Ronny Krättli, Vertreter SVP
- Jürg Rodigari, Vertreter FDP
- Reto Spiller, Vertreter Die Mitte

Die KG hat sich am 24. Oktober 2022 zu einer ersten Sitzung getroffen. Sie hat die Hauptpunkte der Verfassungsrevision identifiziert und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen besprochen.

Die FK nahm ihre Tätigkeit mit der ersten Sitzung am 7. Februar 2023 auf und setzte die Leitlinien für die Totalrevision und das weitere Vorgehen fest. Aufgrund der Inputs der Fachkommission wurde ein erster Entwurf der Gemeindeverfassung erarbeitet. Es folgten drei weitere Sitzungen, an welchen sich die FK inhaltlich mit der Gemeindeverfassung und der Anschlussgesetzgebung (Gesetz über die politischen Rechte und Entschädigungsgesetz) auseinandersetzte. Die Erlasse wurden durch Dr. iur. Frank Schuler aufbereitet und jeweils in der Kerngruppe vordiskutiert, um der FK konkrete Vorschläge oder Fragestellungen unterbreiten zu können. An der Sitzung vom 8. August 2023 hat die FK die Entwürfe der Gemeindeverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) und des Entschädigungsgesetzes (KEG) für den Vernehmlassungsprozess zuhanden des Gemeindevorstandes verabschiedet.

4.2 Vernehmlassung

Am 14. August 2023 behandelte der Gemeindevorstand die Entwürfe der Gemeindeverfassung, des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) und des kommunalen Entschädigungsgesetzes (KEG) und verabschiedete diese zuhanden der Vernehmlassung.

Vom 18. August bis am 2. Oktober 2023 wurden die Entwürfe der Geschäftsprüfungskommission, dem Schulrat, der Baukommission, den politischen Parteien, der Bürgergemeinde und den Kirchgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenfalls wurde der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt, zu den Erlassen Stellung zu beziehen. Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 20 Stellungnahmen von Einzelpersonen, Parteien, Institutionen und Gruppierungen eingegangen.

a) Stellungnahmen zur Verfassung

Die Grundsätze der Totalrevision und die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Finanzkompetenzen wurden grossmehrheitlich befürwortet. Zu den folgenden Themen gab es kontroverse Rückmeldungen:

- *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer:* Die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer (Niederlassungsbewilligung C) auf kommunaler Ebene wurde vereinzelt unterstützt (5 Stellungnahmen), mehrheitlich jedoch abgelehnt (12 Stellungnahmen), wobei von den Parteien die SP und Die Mitte die Einführung begrüßen und FDP und SVP das Stimm- und Wahlrecht ablehnen. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Integration in die Gemeinde ein wesentlicher Aspekt sei und das Erlangen des Stimm- und Wahlrechts weiterhin über den bewährten Weg der Einbürgerung erfolgen solle. Ebenfalls wurde vorgebracht, dass die Stimmberechtigten zu diesem Thema im Rahmen einer separaten Abstimmung befragt werden sollten und nicht in die Totalrevision der Verfassung integriert.
- *Unvereinbarkeiten:* Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen, wurde unterschiedlich beurteilt. Eine Mehrheit (14 von 19 Stellungnahmen) befürwortete die vorgeschlagene konsequente Regelung. Eine Minderheit (5 von 19 Stellungnahmen, darunter auch der Verein Lehrpersonen Domat/Ems und weitere Lehrpersonen des Schulausteam Caguils) sprach sich dagegen aus. Argumentiert wurde die ablehnende Haltung gegenüber eines Ausschlusses der Lehrpersonen aus dem Gemeinderat damit, dass die politische Partizipation in Domat/Ems möglichst offen gestaltet werden müsse und einer breiten Bevölkerungsschicht die Mitwirkung in den Gremien ermöglichen solle. Der Ausschluss von der politischen Tätigkeit solle nicht die Lösung für die Herstellung der Rechtsgleichheit sein. Vielmehr sollten neben den Lehrpersonen auch die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde (mit Ausnahme des Kaders) dem Gemeinderat angehören dürfen. Interessenkonflikte könnten mit griffigen Ausstandsregeln vermieden werden. Für den Fall einer Annahme der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Lösung sollten grosszügige Übergangsbestimmungen für bereits gewählte Mitglieder des Gemeinderates gelten (keine Anwendung bei den Gesamterneuerungswahlen im 2024).
- *Wahlorgan für den Schulrat bzw. neu Bildungskommission:* Die vorgeschlagene Wahl der Schulbehörde (Bildungskommission) durch den Gemeinderat wurde mit Ausnahme des Schulrates und einer Privatperson einstimmig befürwortet. Der Schulrat erachtet es als wichtig, dass die Wahl durch das Volk vorgenommen wird und dadurch Volksvertreter im Schulrat Einsitz nehmen. Bei einer Wahl durch den Gemeinderat befürchtet er eine politische Steuerung, welcher er kritisch gegenübersteht.
- *Wahl des Gemeindevizepräsidiums:* Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, dass das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt wird, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung). Die SP sprach sich für die Beibehaltung der Wahl durch den Gemeinderat aus. Begründet wurde dies damit, dass das Gemeindevizepräsidium vom Volk gewählt werde und deshalb die Wahl des Vizepräsidiums wenigstens durch das Parlament erfolgen solle, denn im Falle einer Absenz des Gemeindevizepräsidiums übernehme das Vizepräsidium die präsidialen Aufgaben.

b) Stellungnahmen zum Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)

Die Bestimmungen des neuen kGPR wurden grossmehrheitlich befürwortet.

Stellvertretung im Gemeinderat: Die Einführung einer Stellvertretung für Mitglieder des Gemeinderates ist grundsätzlich unbestritten. Bezüglich der Ausgestaltung gab es jedoch unterschiedliche Rückmeldungen. Eine Mehrheit unterstützte die vorgeschlagene Regelung, dass eine Ersatzperson Einsitz nehmen kann, wenn ein Mitglied des Gemeinderates für mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungen an der Einsitznahme verhindert ist. Eine starke Minderheit vertrat den Standpunkt, dass eine Stellvertretung auch bei einzelnen Absenzen möglich sein sollte (keine Karenzfrist).

c) Stellungnahmen zum Entschädigungsgesetz (KEG)

Die Bestimmungen des neuen KEG wurden befürwortet.

Eingegangen ist lediglich eine kritische Rückmeldung des Vereins Lehrpersonen Domat/Ems hinsichtlich der Trennung der operativen und strategischen Aufgaben und dem Verzicht auf die Durchführung von Unterrichtsbesuchen durch den Schulrat.

4.3 Aufbereitung der Vernehmlassung

An ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 behandelte die Fachkommission die Ergebnisse der Vernehmlassung und beantragte dem Gemeindevorstand einige Änderungen der Erlasse. Am 13. November 2023 beschloss der Gemeindevorstand im Wesentlichen folgendes:

a) Verfassung

- *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer:* Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C auf kommunaler Ebene wird aus der Totalrevision der Gemeindeverfassung gestrichen. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage, welche innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision aufgearbeitet und dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden soll, diskutiert und entschieden werden.
- *Unvereinbarkeiten:* Bezüglich dieses Punktes soll eine Variantenabstimmung ermöglicht werden. D.h. die Stimmberechtigten sollen entscheiden können, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) annehmen wollen. Bei der konsequenten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen könnten.
- *Wahlorgan für den Schulrat bzw. neu Bildungskommission:* An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Wahl der Bildungskommission durch den Gemeinderat wird festgehalten.
- *Wahl des Gemeindevizepräsidenten:* An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Wahl des Gemeindevizepräsidenten durch den Gemeindevorstand wird festgehalten.

b) Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)

Stellvertretung im Gemeinderat: Die Regelung der Stellvertretung wird aufgrund der Vernehmlassung dahingehend angepasst, dass die Stellvertretung aus wichtigen Gründen bereits bei der ersten Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates möglich ist (keine Karenzfrist).

5. Hauptpunkte der Verfassungsrevision

Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Art. 9 Abs. 4 der Kantonsverfassung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. In Domat/Ems wohnen rund 1'050 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung; die Mehrheit wohnt dabei seit mehr als 10 Jahren in der Gemeinde. Durch das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer würde sich die Anzahl Stimmberechtigte von rund 5'200 auf rund 6'040 erhöhen. Um die Meinung der Bevölkerung zu erfahren, war im Vernehmlassungsentwurf der Gemeindeverfassung bewusst ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C enthalten. In der Vernehmlassung wurde dies mehrheitlich kritisch beurteilt. Es ist spürbar, dass dieses Thema in der Bevölkerung stark umstritten ist. Um zu vermeiden, dass das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer die Diskussion der Totalrevision der Gemeindeverfassung dominiert oder sogar zu einer Ablehnung der Verfassungsrevision führen könnte, wurde die entsprechende Bestimmung in enger Abstimmung mit der Fachkommission aus der Vorlage gestrichen. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage, welche innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden soll, diskutiert und entschieden werden.

Unvereinbarkeiten

Gemäss aktuell gültiger Verfassung dürfen Lehrpersonen dem Gemeinderat angehören. Hingegen ist die Einsitznahme im Gemeinderat den übrigen ständigen Gemeindeangestellten untersagt. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit. Die Einsitznahme von kommunalen Mitarbeitenden im Gemeinderat tangiert den Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Vernehmlassungsentwurf sah darum eine strikte Regelung vor, wonach Angestellte der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen. Durch diese Regelung würde die Gewaltentrennung gestärkt und die Rechtsgleichheit unter den Gemeindeangestellten gewährleistet sowie Anwendungsprobleme bzw. Diskussionen über eine Ausstandspflicht verhindert. Zudem entspricht dies auch der Regelung im Kanton und in zahlreichen Gemeinden mit Gemeindeparlament.

Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von einer Minderheit bekämpft. Um für die Verfassungsrevision Klarheit zu erlangen, wird bezüglich dieses Punktes auf Antrag der Fachkommission eine Variantenabstimmung ermöglicht. D.h. die Stimmberechtigten können entscheiden, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit

Ausnahme der leitenden Angestellten) bevorzugen. Als leitende Angestellte gelten die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Sozialkommission, der Schulleitungskonferenz sowie die Abteilungsleitenden. Bei der strikten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen können.

Finanzkompetenzen und Referendum

Die Finanzkompetenzen wurden einer umfassenden Prüfung unterzogen und in der der FK intensiv diskutiert. Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Regelung der Finanzkompetenzen wird einstimmig von der FK getragen.

Die Kompetenzen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wurden moderat angepasst. Insbesondere erhält der Gemeinderat eine eigene Finanzkompetenz im Bereich der frei bestimmbareren Ausgaben. Bislang unterliegen sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates in diesem Bereich dem fakultativen Referendum (fakultatives Referendum = 150 Stimmberechtigte können eine Urnenabstimmung verlangen).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss. Neu soll die Genehmigung des Budgets nicht mehr dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung), sondern dem fakultativen Referendum unterstehen. Bislang unterliegt die Festsetzung des Steuerfusses – auch, wenn dieser nicht verändert wird – dem obligatorischen Referendum (obligatorisches Referendum = Urnenabstimmung). Neu soll das obligatorische Referendum nur noch für die Senkung oder die Erhöhung gelten, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.

Referendumsbegehren zum Budget und zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum (Begründung) und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Dadurch kann für allfällige Folgeabstimmungen Steuerungswissen generiert werden.

Übersicht neue Finanzkompetenzen (Auszug):

	Gemeindevorstand (Art. 45)	Gemeinderat (Art. 32)	Fakultatives Referendum (Art. 15)	Obligatorisches Referendum (Urne) (Art. 14)
frei bestimmbarere einmalige Ausgaben	budgetiert: < 250'000	250'000 bis 500'000	500'000 bis 1'000'000	> 1'000'000
	nicht budgetiert: < 100'000, max. 500'000 p.J.			
frei bestimmbarere wiederkehrende Ausgaben	budgetiert: < 100'000	100'000 bis 200'000	200'000 bis 300'000	> 300'000
	nicht budgetiert: < 50'000, max. 150'000 p.J.			

	Gemeinde- vorstand (Art. 45)	Gemeinderat (Art. 32)	Fakultatives Referendum (Art. 15)	Obligatorisches Referendum (Urne) (Art. 14)
freier Kredit	Präsidium: < 5'000., max. 15'000 p.J.			
Zusatzkredite	< 100'000	100'000 -500'000	> 500'000	-
Nachtragskredite	< 50'000 max. 250'000 p.J.	>50'000 max. 500'000	> 500'000	-
gebundene und nach- tragskreditbefreite Aus- gaben	unbeschränkt	-	-	-
Verleihung Wasser- rechtskonzessionen		-	-	unbeschränkt
Änderungen Wasser- rechtskonzessionen, Heimfall	untergeordnete Änderungen, Übertragung	-	-	wesentliche Än- derungen, Heimfall
Veräusserung / Ver- pfändung Grundeigen- tum, Einräumen beschränkte dingliche Rechte	< 250'000	250'000 bis 500'000	500'000 1'000'000	> 1'000'000
andere Sondernutzungsrechte	< 250'000 bis 30 Jahre	250'000 bis 500'000 bis 30 Jahre	500'000 bis 1'000'000 30-50 Jahre	> 1'000'000 > 50 Jahre
dingliche Verfügungen	< 200 m ² oder Grenzberei- nigung	-	-	-
Erwerb Liegenschaften im Finanzvermögen (im Verwaltungsvermö- gen)	unbeschränkt (gemäss Ausga- benkompetenz)	-	-	-
Bodenerwerb zu öffentlichen Zwecken	wie Veräusse- rung / gemäss Ausgabenkompe- tenz			

Organisation der Gemeinde – Wahlorgan für Schulrat bzw. neu Bildungskommission

Nach Art. 92 kantonales Schulgesetz hat jede Schulträgerschaft nach ihren Vorschriften einen Schulrat zu wählen. Das Wahlorgan richtet sich also ausdrücklich nach dem kommunalen Recht. Auch die Bezeichnung «Schulrat» wird vom kantonalen Recht nicht vorgegeben. Zahlreiche Gemeinden nennen das Gremium Bildungskommission oder Bildungskommission. Die Bezeichnung «Schulrat» wird üblicherweise verwendet, wenn das Organ von den Stimmberechtigten gewählt wird, wie dies heute in der Gemeinde Domat/Ems der Fall ist. Erfolgt die Wahl durch das Gemeindeparlament oder den Gemeindevorstand, ist die Bezeichnung Schul-

oder Bildungskommission üblich. Ein Wechsel des Wahlorgans hat keine rechtliche Auswirkung auf die konkreten Aufgaben des Organs gemäss Art. 92 kantonales Schulgesetz. Die Volkswahl des Schulrates schränkt die Wählbarkeit auf in der Gemeinde stimmberechtigte Personen ein, die sich zudem einem politischen Wahlkampf stellen müssen. Wird die Wahlkompetenz an den Gemeinderat übertragen, so vergrössert sich die Zahl der wählbaren Personen, da auch nicht stimmberechtigte Personen aus Domat/Ems oder nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen gewählt werden könnten. So besteht die Möglichkeit, bewusst auch Fachpersonen ins Gremium zu wählen, die für eine Volkswahl nicht zur Verfügung stehen.

Während der Schulrat früher die gesamte Leitung der Schule oblag, ist er gemäss Art. 12 Abs. 1 des kommunalen Schul- und Kindergartengesetzes von 2004 nur mehr für die strategische Führung der Schulen und Kindergärten zuständig und leitet und beaufsichtigt diese. Die pädagogische und administrative Leitung der Schulen und Kindergärten und somit die operative Führung obliegt der Schulleitung (Art. 18 Abs. 2 Schul- und Kindergartengesetz). Aufgrund der veränderten Lage ist eine Wahl durch den Gemeinderat sachgerecht und zweckmässig. Die vier künftig vom Gemeinderat zu wählenden Personen sollen allerdings dem Gemeinderat nicht angehören und sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz bzw. ihres Fachinteresses gewählt werden. Mit dem Wechsel des Wahlorgans werden keine Zuständigkeiten vom Schulrat/Bildungskommission zum Gemeindevorstand verschoben. Im Übrigen weist das kantonale Recht namentlich in der Schulverordnung verschiedene Aufgaben ausdrücklich dem Schulrat/der Bildungskommission zu. Daran ist der kommunale Gesetzgeber gebunden.

Struktur und Verschlankung der Verfassung

Um die Verfassung zu entlasten, werden diverse Verfassungsartikel in das neu entworfene kommunale Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) überführt. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Verschlankung der Verfassung, welche nur Grundsätzliches regeln soll. Gleichzeitig wurden auch die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über das Proporzwahlverfahren (Proporzwahlgesetz) in das neue kGPR integriert. Das Proporzwahlgesetz wird somit bei einer Annahme des kGPR ausser Kraft gesetzt.

Umfang und Entschädigung des Gemeindevorstandes

Der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung des Gemeindevorstandes sollen neu ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies erfolgt durch eine Ergänzung der bestehenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen (Entschädigungsverordnung), welche neu als Gesetz (kommunales Entschädigungsgesetz; kEG) ausgestaltet wird. Eine Änderung des Beschäftigungsumfangs und der Entschädigung ist nicht vorgesehen. Hingegen wird im kEG die Möglichkeit eingeräumt, eine Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge an Vorstandsmitglieder auszurichten.

Erläuterungen zu weiteren Bestimmungen:

Neben den erwähnten Hauptänderungen sind weitere Bestimmungen angepasst oder ergänzt worden. Nachfolgend werden einige ausgewählte Bestimmungen kommentiert. Der gesamte Erlasstext in der synoptischen Darstellung samt Erläuterungen ist in der Beilage zu finden.

Art. 6 Amtssprache

Die geltende Verfassung enthält keine Bestimmung zur Amtssprache. Eine Festlegung der Amtssprache ist auch nicht zwingend. Aufgrund der Sprachgeschichte von Domat/Ems ist eine Festlegung jedoch aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zweckmässig und identitätsstiftend. Neben der Amtssprache «Deutsch» soll darum in der Verfassung auch festgehalten werden, dass die angestammte Sprache Rätoromanisch ist.

Art. 18 Konsultativabstimmungen

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (Art. 18) enthält eine Bestimmung, wonach die Gemeinden Konsultativabstimmungen durchführen können. Neu wird die Möglichkeit zur Durchführung von Konsultativabstimmungen auch in der Gemeindeverfassung verankert. Im Rahmen einer Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

Die Amtsenthebung eines gewählten Behördenmitglieds kommt sehr selten vor. Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es dennoch gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden. Das Verfahren und die weiteren Anforderungen werden im Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

Art. 23 Ausschlussgründe

Bereits mit der geltenden Verfassung dürfen Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission angehören. Neu sollen diese Ausschlussgründe auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission gelten. Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht. Aufgrund der aktuellen Erwartungen an eine gute Corporate Governance soll die personelle Unabhängigkeit auch zwischen den einzelnen Gemeindeorganen erhöht werden.

Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde Domat/Ems kennt das Öffentlichkeitsprinzip bereits (Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip). Neu soll dieses auch in der Verfassung verankert werden. Dies ist rechtlich zwar nicht notwendig, setzt aber ein politisches Zeichen.

Art. 29 Gemeinderat; Zusammensetzung und Wahl

Die geltende Gemeindeverfassung ermöglicht die Stellvertretung von Mitgliedern des Gemeinderates, wenn ein Mitglied wegen Krankheit, Militärdienst oder Ortsabwesenheit länger als drei Monate an den Beratungen nicht teilnehmen kann oder endgültig ausscheidet. Diese Stellvertreterregelung soll mit der neuen Gemeindeverfassung flexibilisiert werden. Dies verlangt auch eine Motion, welche von fast allen Mitgliedern des Parlaments unterzeichnet wurde. Auf eine detaillierte Regelung (Dauer des Ausfalls oder Gründe) auf Verfassungsstufe wird verzichtet. Die Regelung erfolgt neu im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 36) und sieht vor, dass eine Stellvertretung möglich ist, wenn ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Einsitznahme verhindert ist.

Art. 33 Gemeinderat; Wahlen

Neu soll das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt werden, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung; vgl. Art. 37 Abs. 3 GV).

Art. 39 Gemeindevorstand; Stellung

Analog der Regelung für den Gemeinderat sollen künftig auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offenlegen müssen.

Art. 40 und 41 Gemeindevorstand; Umfang Nebenbeschäftigungen und Entschädigung

Der Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird neu im Entschädigungsgesetz geregelt. Die Verfassung setzt jedoch den Rahmen und räumt einen gewissen Spielraum ein, indem festgesetzt wird, dass das Gemeindepräsidium haupt- oder vollamtlich und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes nebenamtlich im Dienst der Gemeinde stehen. Die Begriffe «voll- bzw. hauptamtlich» richten sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Als Vollamt gilt eine Beschäftigung von 100% und als Hauptamt eine solche von mehr als 50% (häufig ab 60%). Als Nebenamt gilt eine Anstellung von weniger als 50%. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs ist sowohl für das Gemeindepräsidium (80%) wie für die Mitglieder des Gemeindevorstandes (25%) derzeit nicht geplant.

Art. 44 Rechtsetzung

Analog zur Regelung im kantonalen Recht soll die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen beim Gemeindevorstand (Exekutive) liegen. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.

Art. 63 Inkrafttreten

Die totalrevidierte Gemeindeverfassung soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

6. Gesetz über die politischen Rechte

6.1 Allgemeines

Die Gemeinde Domat/Ems verfügt bislang nicht über ein Gesetz oder eine Verordnung über die politischen Rechte. Die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich hauptsächlich in der Gemeindeverfassung sowie im Gesetz über das Proporzwahlverfahren (GPW). Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung soll diese von Detailbestimmungen entlastet werden, die nicht zwingend in die Verfassung gehören, sondern besser auf Gesetzesstufe geregelt werden. Deshalb wurde beschlossen, neu ein kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) zu entwerfen.

Gemäss Art. 17 Gemeindegesetz (GG, BR 175.050) richtet sich das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR/GR, BR 150.100). Das kantonale Gesetz und die dazugehörige Verordnung (VPR, BR 150.200) enthalten sehr ausführliche Regelungen, die in der Praxis bereits heute überwiegend angewendet werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, alles nochmals zu wiederholen. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung erscheint es sinnvoll, das Gesetz für die Gemeinde Domat/Ems knapp auszugestalten

und nur die wichtigen Bestimmungen aufzunehmen; weniger Wichtiges soll in einer Verordnung des Gemeindevorstandes geregelt werden. Im Gesetz sollen insbesondere die Bestimmungen enthalten sein, welche sich direkt an die Stimmberechtigten richten (v.a. Initiativ- und Referendumkomitees sowie Einreichen Wahlvorschläge).

Das kantonale Recht wurde im Jahr 2018 einer Teilrevision unterzogen mit dem Ziel, die nötigen Rechtsgrundlagen für das Electronic Voting (E-Voting) zu schaffen. Der Kanton Graubünden wird sich voraussichtlich im Jahre 2024 mit einigen Pilotgemeinden, darunter auch die Gemeinde Domat/Ems, an der E-Voting-Testphase beteiligen. Entsprechend wurden – namentlich hinsichtlich der Fristen – bereits die neuen Bestimmungen zum E-Voting berücksichtigt.

Weiter stellte sich die Frage, ob das bisherige GPW beibehalten oder ins neue kGPR integriert werden soll. Im vorliegenden Fall wird ein neues kommunales GPR entworfen, so dass der Einbezug des bisherigen GPW ohne grossen Aufwand möglich ist. Indem das GPW (inhaltlich unverändert) ins kGPR übernommen wird, lassen sich Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme vermeiden.

6.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 36 Gemeinderat; Vorübergehende Stellvertretung

Die Bestimmung konkretisiert Art. 29 Abs. 3 der Gemeindeverfassung. Die Verfassungsbestimmung sieht – im Gegensatz zum geltenden Recht – weder eine Frist von drei Monaten noch eine Aufzählung von Gründen (bisher Krankheit, Militärdienst und Ortsabwesenheit) vor, sondern verweist auf die Regelung auf Gesetzesstufe.

Eine Stellvertretung ist möglich, wenn ein Mitglied des Gemeinderates aus wichtigen Gründen nicht an einer oder mehreren Sitzungen teilnehmen kann.

Der gesamte Erlasstext in der synoptischen Darstellung samt Erläuterungen ist in der Beilage zu finden.

7. Entschädigungsgesetz

7.1 Allgemeines

Die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen ist in der Entschädigungsverordnung (EV, RB 1.6) geregelt, die der Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. e GV am 22. November 2021 erlassen hat. Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung sollen die Bestimmungen hinsichtlich Beschäftigungsumfang von Gemeindepräsidium und weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes flexibilisiert werden. Die künftige Regelung hat zumindest für den Gemeindevorstand in einem formellen Gesetz zu erfolgen. Analog zu anderen Gemeinden und der bisherigen Regelung erscheint es zweckmässig, die Entschädigung aller Gemeindebehörden in einem Erlass (Entschädigungsgesetz) zu regeln, um Widersprüche zu vermeiden. Die Verfassung setzt neu den Rahmen und räumt einen gewissen Spielraum ein.

7.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 3 und 4 Gemeindevorstand; 1. Gemeindepräsidium; 2. Weitere Mitglieder

Die geltende Gemeindeverfassung hält im Artikel 35 hinsichtlich der Beschäftigung bzw. der Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes einige Eckpunkte fest. Das Gemeindepräsidium übt seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80% aus. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus; der Umfang der Anstellung beträgt 25 Prozent. Die Entschädigung des Gemeindevorstandes richtet sich gemäss Art. 1 EV nach den Grundsätzen des kommunalen Lohngesetzes und umfasst ein Grundgehalt und einen 13. Monatslohn.

Der effektive Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden neu im Entschädigungsgesetz geregelt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges ist jedoch sowohl für das Gemeindepräsidium (80%) wie für die Mitglieder des Gemeindevorstandes (25%) derzeit nicht geplant.

Art. 6 Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge

Die gegenwärtigen Anforderungen z.B. im Rahmen der Raumplanung und der Standortentwicklung stossen häufig an die Grenzen der Möglichkeiten mit dem aktuellen Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes. Deshalb wird vorgeschlagen, analog zur bisherigen Regelung in Art. 35a Abs. 3 GV die Möglichkeit einer zusätzlichen, befristeten Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge vorzusehen. Im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität wird ein Umfang von 30 Stellenprozent vorgeschlagen. Innerhalb dieses Kredits kann der Gemeindevorstand bei Bedarf dem Gemeindepräsidium oder weiteren Vorstandsmitgliedern eine befristete zusätzliche Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zusprechen. Er legt dabei den Umfang und die Dauer für die jeweilige Projektarbeit bzw. den jeweiligen Auftrag fest. Der Vorschlag entspricht der Regelung in anderen Gemeinden. Eine direkte Nutzung dieser Möglichkeit ist nicht geplant.

Der gesamte Erlasstext in der synoptischen Darstellung samt Erläuterungen ist in der Beilage zu finden.

8. Variantenabstimmung

Art. 27a Abs. 1 Gemeindeverfassung sieht vor, dass der Gemeinderat zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen kann. An der Urnenabstimmung ist dabei den Stimmberechtigten neben der Hauptvorlage auch die Variante zu unterbreiten. Auf kantonaler Ebene findet für Variantenabstimmungen das Verfahren bei Volksinitiativen und Gegenvorschlag Anwendung. Mit Blick auf ein einfaches und verständliches Abstimmungsverfahren ist daher nur eine Variante zulässig.

Nach dem Wortlaut von Art. 27a Gemeindeverfassung gilt dies wohl auch auf Gemeindeebene. Denkbar wäre allenfalls, neben der Abstimmung über die neue Verfassung den Stimmberechtigten einzelne „Teilrevisionen“ zur Abstimmung zu unterbreiten. Je nach Gegenstand solcher Teilrevisionen müsste noch vertieft geprüft werden, ob dadurch nicht die Abstimmungsfreiheit verletzt wird. Zudem ist zu befürchten, dass einzelne dieser Abstimmungen die gesamte Verfassungsrevision „überschatten“ und so zur Ablehnung der Verfassungsrevision beitragen könnten.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeindevorstand, im Rahmen der Verfassungsrevision höchstens eine Variante dem Hauptentwurf gegenüberzustellen. Die Einführung des Ausländerstimmrechts soll innert Jahresfrist als separate Teilrevision den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

9. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Totalrevision der Gemeindeverfassung sei zuzustimmen.
3. Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten für den Gemeinderat sei eine Variante zu beschliessen, wonach auch ständige Angestellte der Gemeinde mit Ausnahme der leitenden Angestellten (Mitglieder der Geschäftsleitung, der Sozialkommission, der Schulleitungskonferenz sowie die Abteilungsleitenden) in den Gemeinderat gewählt werden können.
4. Dem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (KGPR) sei zuzustimmen.
5. Dem kommunalen Entschädigungsgesetz (KEG) sei zuzustimmen.
6. Die Totalrevision der Gemeindeverfassung sei mit einer Variante hinsichtlich der für den Gemeinderat geltenden Unvereinbarkeiten zuhanden der Volksabstimmung vom 3. März 2024 zu verabschieden.

Das Gesetz über die politischen Rechte sowie das Entschädigungsgesetz unterliegen gemäss Art. 26 lit. b Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum. Die Publikation des Referendums erfolgt nach der Volksabstimmung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung vom 3. März 2024, sofern die Stimmberechtigten der Verfassung zustimmen.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindeschreiber

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 13. November 2023 EK/LC

Beilage:

Verfassung_synoptische Darstellung

kommunales Gesetz über die politischen Rechte_synoptische Darstellung

kommunales Entschädigungsgesetz_synoptische Darstellung